



## SMILE24 – Kooperationsvereinbarung

<b>VO/2023/143</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 04.04.2023
<i>FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen</i>	Ansprechpartner/in: Nevermann, Malte
	Bearbeiter/in: Michael Stötzer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
26.04.2023	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
19.06.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die Verwaltung mit dem Abschluss der beigefügten Kooperationsvereinbarung der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg und der NAH.SH GmbH zu beauftragen.
2. Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Regionalentwicklungsausschusses, die Verwaltung mit dem Abschluss der beigefügten Kooperationsvereinbarung der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg und der NAH.SH GmbH zu beauftragen.

#### Sachverhalt

Das Förderprojekt SMILE24 wird vom Kreis Rendsburg-Eckernförde unter der Maßgabe des Zuwendungsbescheides vom 29.12.2022 zusammen mit den Verbundprojektpartnern Kreis Schleswig-Flensburg und Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) umgesetzt.

Die Vorhabenlaufzeit beginnt am 1.1.2023 und endet am 31.12.2025 (Bewilligungszeitraum), wobei das Jahr 2023 für die Betriebsvorbereitung und die beiden Folgejahre für die Betriebsumsetzung vorgesehen sind.

Mit dem Projekt werden die in der Anlage dargestellten Ziele verfolgt. Dabei umfassen kurzfristige Ziele einen Zeitraum bis 12 Monate, mittelfristige Ziele einen Zeitraum von 12 - 36 Monaten und langfristige Ziele eine Perspektive bis 2030.

Die Verwaltung hatte zuletzt in der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses vom 1.3.2023 die Projektinhalte ausführlich vorgestellt (Vergleich VO/2023/074).

Die Projektpartner haben sich darauf verständigt, den beigefügten Kooperationsvertrag als Endprodukt der Initialisierungsphase und Masterplan zur Durchführung des Projektes zu

schließen. Mit dem Kooperationsvertrag werden neben den Zielen auch die einzelnen Teilprojekte abgegrenzt und deren Budgetierung definiert. Aufgrund der Abhängigkeiten und Wechselwirkungen der Teilprojekte untereinander ist eine geregelte Projektkoordination sowie der Umgang mit Pflichtverletzungen zu vereinbaren. Auf dieser Basis soll das Projekt SMILE24 durchgeführt und erfolgreich umgesetzt werden.

## **Relevanz für den Klimaschutz**

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Gesamtausgaben für das Modellprojekt SMILE24 für den Kreis Rendsburg-Eckernförde betragen insgesamt 10,58 Mio. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 8,46 Mio. € Zuwendung BMDV (80 % der Gesamtausgaben),
- 1,59 Mio. € Zuwendung Land SH (15 % der Gesamtausgaben),
- 0,53 Mio. € Eigenanteil Kreis Rendsburg-Eckernförde (5 % der Gesamtausgaben).

Da im Rahmen des Projektes u.a. eine deutliche Verlagerung von heute schwach ausgelasteten Linienverkehren zu On-Demand-Verkehren vorgesehen ist, ergeben sich in diesem Zusammenhang gleichfalls verminderte Ausgaben durch eine Reduzierung der heute bestellten verkehrsvertraglichen Leistungen im Regionalverkehr, wodurch der kreiseigene Finanzierungsanteil für das SMILE24 Projekt voll kompensiert werden kann.

### **Anlage/n:**

1	Kooperationsvereinbarung SMILE24 - ENTUWRF
2	Anlage - Ziele und Karte Modellprojekt SMILE24

## Kooperationsvereinbarung

Die Projektpartner

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH),  
Raiffeisenstraße 1, 24103 Kiel,  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Arne Beck,

Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg,  
vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Rolf-Oliver Schwemer, und

Kreis Schleswig-Flensburg,  
Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig,  
vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Wolfgang Buschmann,

haben jeweils einen Förderbescheid über Zuwendungen für das Modellprojekt Schlei-Mobilität: innovativ, ländlich, emissionsfrei und 24/7 ("SMILE24") aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 60, Kapitel 6092, Titel 63302 für die Haushaltsjahre 2023-2025 erhalten. Zusätzlich wird das Projekt durch eine Komplementärfinanzierung des Landes Schleswig-Holstein unterstützt.

Die Projektpartner beabsichtigen, das Verbundprojekt kooperativ durchzuführen nach Maßgabe der in ihren Anträgen und in den Förderbescheiden enthaltenen Verpflichtungen sowie entlang der in dieser Vereinbarung dokumentierten Rollen, Aufgaben und Budgets. Die Budgetverteilung auf Teilprojekte ist nachrichtlich aufgeführt und entspricht dem Stand der Antragsbewilligung. Verschiebungen zwischen Teilprojektbudgets innerhalb des Gesamtbudgets. Änderungen von Budgethöhen eines Projektpartners bleiben vorbehalten, ohne dass es einer Anpassung dieser Vereinbarung bedarf.

Diese Vereinbarung enthält die wesentlichen Ziele und Maßnahmen, die Basis für die Antragstellung beim Bund bzw. beim Land waren sowie die grundsätzlichen Eckwerte der Zusammenarbeit während der Projektphase.

### § 1 Zielsetzung des Projektes

- (1) Die Projektpartner teilen die nachfolgenden ambitionierten, mit der Förderung verbundenen Ziele und werden deren Erreichung (wie im Förderantrag formuliert) im Rahmen der Projektumsetzung vollumfänglich unterstützen:
  - **Dekarbonisierung der Fahrzeuge:** Steigerung der mit dekarbonisierten ÖPNV-Fahrzeugen zurückgelegten Fahrgastzahlen im Projektgebiet von 1 Prozent bei Projektstart auf 60 Prozent bei Projektende.
  - **Verlagerung im Modalsplit:** Reduzierung der relevanten Fahrten mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) im Projektgebiet um 10 Prozent bis Projektabschluss.
  - **Steigerung der Nutzung des Öffentlichen Verkehrs (ÖV):** Steigerung Anzahl Fahrgäste im Projektgebiet um 50 Prozent bis Projektabschluss.
  - **Höhere Attraktivität des ÖV:** Steigerung der dokumentierten Kund\*innenzufriedenheit mit dem ÖV im Projektgebiet bis zum Projektabschluss auf eine Bewertung (Schulnote) von 2.
- (2) Die Projektpartner beabsichtigen, im Rahmen des Projektes ein qualitativ hochwertiges Angebot im ÖV aufzubauen, das in der Bevölkerung sowie bei Besucher\*innen der Region als wettbewerbsfähige Alternative zur Pkw-Nutzung akzeptiert wird. Dazu vereinbaren die Projektpartner, durch Maßnahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich

- die Verfügbarkeit von Linienbussen und Bedarfsverkehren im gesamten Projektgebiet mindestens auf einen ganztägigen Stundentakt („24/7“) zu erhöhen und an Mobilitätsstationen durch Verknüpfung mit Leihrädern und -autos zu ergänzen,
  - Reisezeiten durch beschleunigte Expressverkehre und Anschlussverbindungen zwischen straßengebundenen ÖV-Linien sowie vom/zum Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zu verkürzen,
  - Beauskunftung von Reisewegen als buchbare Wegeketten unterschiedlicher Verkehrssysteme mittels einer multimodalen NAH.SH-App,
  - Zugangsbarrieren durch einen integrierten Einstieg in die Buchung aller Verkehre über die NAH.SH-App mit Check-In und automatischer Erkennung des Ausstiegs („Be-Out“) zu senken und
  - den Nutzen eines Umstiegs vom Pkw für globale Klimaziele, den Beitrag gemeinsamer Fahrten im ÖV für die Gemeinschaft in der Region und den Mehrwert eines hochwertigen ÖV-Gesamtsystems für den Wirtschafts- und Tourismusstandort offensiv und kreativ zu vermitteln.
- (3) Die Angebote im Linienbus- und Bedarfsverkehr werden in den SH-Tarif integriert. Die Projektpartner begrüßen, dass durch das Deutschlandticket außerhalb des Projektes ein zusätzlicher tariflicher Anreiz geschaffen wird, das Angebot zu einem attraktiven Preis zu nutzen.
- (4) Den Projektpartnern ist die Bedeutung eines pünktlichen Betriebs für die Attraktivität des Öffentlichen Verkehrssystems im Sinne der Projektziele - insbesondere hinsichtlich stabiler Anschlussverbindungen – bewusst. Sie werden daher im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die Beseitigung von Verspätungsquellen im Straßenverkehr und eine Bevorrechtigung des Öffentlichen Verkehrs hinwirken, zum Beispiel im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen oder Lichtsignalschaltungen.
- (5) Die Projektpartner werden zu einem geeigneten Zeitpunkt im Rahmen einer Zwischenevaluation prüfen, inwieweit die in Absatz (2) – (4) genannten Maßnahmen ausreichen, um die gemäß Absatz (1) avisierte Verkehrsverlagerung zu erreichen, und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ggfls. auf komplementäre Maßnahmen im Sinne einer integrierten Verkehrsplanung hinwirken, um die Wettbewerbsfähigkeit des Öffentlichen Verkehrs zu unterstützen.

## **§ 2 Umsetzung des Projektes:**

### **Teil „Verbesserung Angebots- und Betriebsqualität“**

- (1) Im Rahmen des Teilprojektes „Verbesserung Angebots- und Betriebsqualität“ planen die Projektpartner die Einführung von Expressbuslinien, Touristikbuslinien, On-Demand Verkehr, Mobilitätsstationen sowie Bike- und Car-Sharing Angeboten in der Projektregion. Für dieses Teilprojekt planen die Projektpartner nach derzeitigem Stand insgesamt folgende Budgets ein:

<b>Projektpartner</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
<b>NAH.SH</b>	967.213,94 €	1.592.547,07 €	5.172.020,73 €
<b>Kreis Schleswig-Flensburg</b>	1.212.549,83 €	6.567.099,34 €	6.623.586,59 €
<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>	789.296,61 €	4.849.996,26 €	4.919.726,85 €

- (2) Die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg beabsichtigen als Aufgabenträger für den ÖPNV, die im Projektantrag beschriebenen zusätzlichen Busverkehrsleistungen auf den Linien X600 (Expressbus Schleswig - Süderbrarup - Kappeln - Port Olpenitz), X710 (Expressbus

Eckernförde – Kappeln), X720 (Expressbus Schleswig – Eckernförde), T602 (Touristik-Linie nördliche Schleidörfer) und T719 (Touristik-Linie südliche Schleidörfer) jeweils im Rahmen ihrer öffentlichen Dienstleistungsaufträge (Verkehrsverträge) zu bestellen sowie für das bestehende Verkehrsangebot der Linie T711 (Touristik-Linie Ostseeküste) eine Umstellung auf Elektrobusse zu bestellen. Nach derzeitigem Stand der vergaberechtlichen Prüfung ist die Vergabe an den bestehenden Auftragnehmer der Verkehre (Autokraft GmbH) beabsichtigt.

Die Projektpartner planen für die Einführung der Expressbuslinien sowie der Touristik-Linien nach aktuellem Stand folgende Budgets ein:

<b>Projektpartner</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
<b>NAH.SH</b>	56.566,38 €	71.273,63 €	73.411,84 €
<b>Kreis Schleswig-Flensburg</b>	168.162,47 €	2.241.490,16 €	2.297.977,41 €
<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>	199.312,86 €	2.771.223,82 €	2.840.954,41 €

Es wird angestrebt, die Betriebsaufnahme abweichend von den im Zuwendungsantrag vorgesehenen Terminen auf den Expressbuslinien und auf den Tourismuslinien im April 2024 vorzusehen. Die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg werden die erforderlichen Mitteilungen an den und Abstimmungen mit dem Zuwendungsgeber zu dieser Veränderung übernehmen.

- (3) Die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg beabsichtigen als Aufgabenträger für den ÖPNV, die im Projektantrag beschriebenen Bedarfsverkehre („On-Demand-Verkehr / ODV“) in den Bedienegebieten Eckernförde, Kappeln und Schleswig jeweils für ihr Kreisgebiet zu bestellen sowie den bestehenden Bedarfsverkehr im Bedienegebiet Süderbrarup auf die im Projektantrag beschriebenen Standards anzupassen. Die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg beabsichtigen als Aufgabenträger für den ÖPNV, die Vergabe für die Bedienegebiete Eckernförde, Kappeln und Schleswig jeweils im Rahmen ihrer öffentlichen Dienstleistungsaufträge (Verkehrsverträge) zu bestellen und die Verkehre im Bedienegebiet Süderbrarup mit dem bestehenden Betreiber anzupassen.

Den Projektpartnern werden für die Einführung eines flächendeckenden ODV-Systems nach aktuellem Stand folgende Budgets zugeordnet:

<b>Projektpartner</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
<b>NAH.SH</b>	110.190,77€	240.518,11 €	242.656,32 € €
<b>Kreis Schleswig-Flensburg</b>	946.361,11 €	3.785.444,43 €	3.785.444,43 €
<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>	405.583,33 €	1.622.333,33 €	1.622.333,33 €

Für den Erfolg dieser Maßnahme in Verbindung mit der Integration des ODV-Systems in die multimodale App der NAH.SH sowie dem Ausbau der Expressbuslinien ist es entscheidend, dass

- durch die Dienstleister der NAH.SH sichergestellt wird, dass die multimodale App der NAH.SH rechtzeitig zum geplanten Betriebsstart voll einsatzbereit ist und

- die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg sicherstellen, dass der Betrieb der ODV-Verkehre zum Start der verdichteten Buslinien in ausreichendem Umfang gestartet ist.
- (4) Die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg bzw. die NAH.SH werden die Erbringung der im Förderantrag dargestellten Quantitäten und Qualitäten des Verkehrsangebots im Rahmen des beantragten und in den Zuwendungsbescheiden bewilligten Budgets durch geeignete vertragliche Regelungen mit ihren Verkehrs- bzw. Vertriebsdienstleistern sicherstellen.
- (5) Die NAH.SH unterstützt die Maßnahmen im Rahmen des ihr bewilligten Budgets im Einvernehmen mit den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg durch die Erstellung der Fahrpläne für die Linienverkehre sowie durch Planungsleistungen für die Bedarfsverkehre.
- (6) Für den Aufbau von Mobility Hubs/Mobilitätsstationen an Knotenpunkten bereitet zunächst die NAH.SH unter Beteiligung der beteiligten Kommunen eine Konzeption vor und schließt Rahmenverträge zu deren planerischer und baulicher Umsetzung an den diversen Standorten. Die Umsetzung und laufende Unterhaltung ist durch die kommunalen Baulastträger vorgesehen.
- (7) Die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg beabsichtigen als Aufgabenträger für den ÖPNV, die im Projektantrag beschriebenen Sharing-Angebote (Bike-Sharing und Car-Sharing) und deren Anbindung an die Mobilitätsstationen jeweils für ihr Kreisgebiet zu bestellen. Nach derzeitigem Stand ist
- die Bestellung der Car-Sharing-Leistungen nach § 2 Absatz 7 Personenbeförderungsgesetz im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge (Verkehrsverträge) vorgesehen.
  - die Vergabe der Bike-Sharing-Leistungen über separate Verfahren vorgesehen.
- (8) Für den Aufbau der Mobility Hubs sowie der Einführung der Car- und Bike-Sharing-Angebote planen die Projektpartner nach aktuellem Stand folgende Budgets beizusteuern:

Projektpartner	2023	2024	2025
<b>NAH.SH</b>	390.939,83 €	785.273,63 €	4.357.411,84 €
<b>Kreis Schleswig-Flensburg</b>	98.026,26 €	540.164,76 €	540.164,76 €
<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>	124.900,42 €	396.939,11 €	396.939,11 €

Die Budgetplanung beruht auf folgenden geplanten Meilensteinen der Projektpartner:

- Januar 2024: Abschluss der Anschaffung der kompletten Fahrzeugflotte für Car- und Bike-Sharing. Dieser Meilenstein steht in Verbindung mit der Integration der Sharing-Angebote in NAH.SH+ App
  - November 2024: Baubeginn der ersten Mobilitätsstation
- (9) Für die Umsetzung datengesteuerter, dynamischer auf KI basierter Angebotsanpassungen evaluiert zunächst die NAH.SH die erforderlichen Bestandsdaten und bereitet zusammen mit einem noch auszuwählenden, qualifizierten Auftragnehmer die Programmierung von KI mit entsprechenden Algorithmen zur Datenanalyse vor. Anschließend soll diese KI in Verantwortung der NAH.SH eingesetzt werden, um Empfehlungen abzugeben wie das Nahverkehrsangebot marktgerecht aus Kundensicht zu gestalten wäre. Die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg werden die Umsetzung der Empfehlungen in Abstimmung mit der NAH.SH räumlich und zeitlich abgegrenzte Tests demonstrieren. Für diese Maßnahme sind nach aktuellem Stand folgende Budgets geplant:

Projektpartner	2023	2024	2025
<b>NAH.SH</b>	254.969,91 €	281.480,89 €	274.705,92 €
<b>Kreis Schleswig-Flensburg</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Für die Umsetzung dynamischer Angebotsanpassungen werden nach derzeitigem Stand folgende Meilensteine vorgesehen:

- Dezember 2024: Inbetriebnahme der KI-Software
- September 2025: Umsetzung erster Angebotsanpassungen

- (10) Die Umsetzung der in § 1 und § 2 Absatz (1) – (9) beschriebenen Ziele soll durch ein offensives, kreatives Marketing unter Beteiligung von Akteuren in der Region (u.a. Schulen) erfolgen. Die Konzeption und die Vergabe an einen Dienstleister erfolgen durch die NAH.SH im Einvernehmen mit den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg. Hierfür plant die NAH.SH nach aktuellem Stand Personal- und Sachkosten im Rahmen des nachfolgenden Budgets ein. (In Kombination mit den Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen vom §3 (3))

Projektpartner	2023	2024	2025
<b>NAH.SH</b>	137.577,15 €	186.208,06 €	187.128,88 €
<b>Kreis Schleswig-Flensburg</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €

### § 3 Umsetzung des Projektes:

#### Teil „Vernetzung von Auskunfts- und Vertriebssystemen“

- (1) Die Weiterentwicklung von Schnittstellen an der NAH.SH+ App zur Anbindung verschiedener Verkehrsträger, die Einbindung von Buchungs- und Paymentssystemen, die Umsetzung und Roll-Out des Check-In-Be-Out-Systems (CiBo-Systems) in der Projektregion sowie eine adäquate Marktkommunikation dieser Features erfolgen durch die NAH.SH.
- (2) Die Projektpartner in den Kreisen werden über die Entwicklung informiert und stellen auf Anforderung erforderliche Informationen zur Verfügung wie z. B. Haltestellendaten.
- (3) Die NAH.SH plant und steuert die Aufgaben in diesem Projektteil und plant nach aktuellem Stand den Einsatz folgender Budgets für die:

Projektpartner	2023	2024	2025
<b>NAH.SH</b>	302.569,91 €	1.645.587,82 €	1.873.113,92 €
<b>Kreis Schleswig-Flensburg</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Geplante Meilensteine umfassen:

- Juni 2023: Integration von Car- und Bike-Sharing in die NAH.SH + App,
- April 2024: Integration von On-Demand Ridepooling,
- Oktober 2024: April 2024: Integration der B+R Fahrradabstellanlagen in die NAH.SH + App,
- Oktober 2024: Inbetriebnahme des CiBo-Grundsystems.

#### § 4 Umsetzung des Projektes:

##### Teil „weitere Maßnahmen“

- (1) Das Teilprojekt „weitere Maßnahmen“ fokussiert sich auf die Qualifizierung von Mobilitätsmanager\*innen, die Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen durch die Kreise Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde sowie die Evaluation des Gesamtprojektes SMILE24. Das Teilprojekt „weitere Maßnahmen“ wird durch die drei Projektpartner unterstützt:

Projektpartner	2023	2024	2025
<b>NAH.SH</b>	214.541,93 €	344.065,88 €	351.496,15 €
<b>Kreis Schleswig-Flensburg</b>	65.500,00 €	65.500,00 €	65.500,00 €
<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>	65.500,00 €	65.500,00 €	65.500,00 €

- (2) Zur Umsetzung der Maßnahme „Weiterbildung und Qualifizierung“ wird die NAH.SH ein Aus- und Weiterbildungskonzept "Mobilitätsmanager\*innen" entwickeln und dessen Umsetzung an einen Bildungsträger vergeben.

- (3) Die NAH.SH plant nach aktuellem Stand diese Maßnahme mit Personal- und Sachkosten zu unterstützen:

Projektpartner	2023	2024	2025
<b>NAH.SH</b>	81.229,91 €	132.026,82 €	133.095,92 €
<b>Kreis Schleswig-Flensburg</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Ein Meilenstein für die Umsetzung der Maßnahme ist die Entwicklung des Weiterbildungskonzepts bis Juli 2023.

- (4) Die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg unterstützen den Ansatz und werden in ihrer Belegschaft sowie bei kommunalen Verwaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine Teilnahme geeigneter Mitarbeiter\*innen an den Schulungen werben sowie eine Teilnahme im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, z. B. durch Freistellungen. Nach den Schulungen werden sich die Kreise um Möglichkeiten zur Anwendung des erworbenen Wissens, z. B. durch Einsatz in adäquaten Aufgabenbereichen und/oder Projekten, bemühen.



- (5) Das Projekt SMILE 24 wird begleitet durch kreisübergreifende Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen der Kreise Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde nach dem unter § 2, Absatz (10) genannten Marketingkonzept der NAH.SH begleitet. Im Fokus stehen die Bereitstellung eines Orientierungs- und Informationsangebots, die nachhaltige Einbindung lokaler Tourismusagenturen und Hotels sowie die Entwicklung einer Kommunikationsinfrastruktur in den Kreisen. Für die Umsetzung planen die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg nach aktuellem Stand Budgets in Höhe von je 196.000 € ein.

Projektpartner	2023	2024	2025
NAH.SH	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreis Schleswig-Flensburg	65.500,00 €	65.500,00 €	65.500,00 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	65.500,00 €	65.500,00 €	65.500,00 €

- (6) Die Umsetzung der Anforderungen des Zuwendungsgebers an eine Projektevaluation obliegt allen Projektpartnern gemeinsam. Nach derzeitigem Stand ist einvernehmlich beabsichtigt, die entsprechenden Leistungen extern zu vergeben. Dazu soll eine Zustimmung des Zuwendungsgebers zur Umwidmung der Personalkostenbudgets in Sachkosten eingeholt werden.
- (7) Die Vergabe der Projektevaluation erfolgt durch die NAH.SH nach aktuellem Stand im Rahmen folgender Budgets:

Projektpartner	2023	2024	2025
NAH.SH	133.312,02 €	212.039,06 €	218.400,23 €
Kreis Schleswig-Flensburg	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	0,00 €	0,00 €	0,00 €

- (8) Ebenso ist mindestens die Vergabe einer Gesamtprojektkoordination sowie der bei den Kreisen vorgesehenen Koordinationsleistungen als weitere externe Leistung vorgesehen. Auch dazu soll eine Zustimmung des Zuwendungsgebers zur Umwidmung der Personalkostenbudgets in Sachkosten eingeholt werden.

### § 5 Verbundkoordination

- (1) Jeder Projektpartner ist für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus seinem Zuwendungsbescheid einschließlich der Einhaltung der jeweiligen (Teil-)Projektbudgets und Jahresscheiben allein verantwortlich.
- (2) Aufgrund der Abhängigkeiten und Wechselwirkungen innerhalb des Gesamtprojektes vereinbaren die Projektpartner eine enge Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung der Maßnahmen einschließlich der Aussteuerung der Budgets. Die NAH.SH übernimmt die Koordination des Verbundprojektes.
- (3) Die Budgetierung gemäß den Zuwendungsbescheiden ist in den §§ 2 bis 4 zusammenfassend dargestellt. Maßgeblich sind im Zweifel die Angaben in den Zuwendungsbescheiden. Die Projektpartner beabsichtigen, die im Projektantrag dargestellten Qualitäten und Quantitäten im Rahmen dieser Budgets umzusetzen.

- (4) Neben der achtzigprozentigen Bundesförderung wird das Projekt SMILE24 durch eine Komplementärfinanzierung des Landes Schleswig-Holstein mit fünfzehn Prozent der Gesamtkosten unterstützt.
- (5) Die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg stellen sich untereinander ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund vollumfänglich frei. Dies beinhaltet auch ggf. notwendige Gerichts- und Anwaltskosten. Diese Haftungsfreistellung dient dem Zweck, dass im Innenverhältnis keine Ansprüche geltend gemacht werden können, sofern die Pflichtverletzung eines der beiden Kreise dazu führt, dass Zuwendungen zurückgezahlt werden müssen. Die Haftung der NAH.SH GmbH für Schäden, die durch Handlungen, die die NAH.SH GmbH betreffen, verursacht wurden, ist auf ihr Gesellschaftsvermögen beschränkt, dessen Höhe im Handelsregister festgeschrieben ist.

## **§ 6 Schutzrechte**

- (1) Innerhalb des durch höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht, gesetzten Rahmens ist jeder Projektpartner berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Verbundprojektes entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- (2) Die Projektpartner räumen sich gegenseitig für Zwecke der Durchführung des Verbundprojektes an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Verbundprojektes vorhanden sind oder im Rahmen des Verbundprojektes entstehen, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- (3) Entsteht in dem Verbundprojekt eine Erfindung, so steht sie dem Projektpartner zu, bei dem sie entstanden ist und dessen Mitarbeiter die besondere Leistung erbracht haben. Dieser Projektpartner leitet alsbald die notwendigen Schritte zur schutzrechtlichen Sicherung ein.
- (4) Sind Mitarbeiter mehrerer Projektpartner an der Erfindung beteiligt (Gemeinschaftserfindung), stimmen sich die beteiligten Projektpartner über die Modalitäten der schutzrechtlichen Sicherung ab (insbesondere Anmelder, Kosten- und Erlösaufteilung). Die Projektpartner werden sich bei jeder Erfindung alsbald verständigen, wer von den Beteiligten als Miterfinder anzusehen ist.
- (5) Werden die Beiträge der Projektpartner als gleichgewichtig angesehen, sind die Vergütungsansprüche für die gegenseitige Rechtseinräumung abgegolten.
- (6) Anstelle des Rechtsaustausches können die Projektpartner, die ungleichgewichtige Beiträge erbringen oder an wechselseitiger Rechtseinräumung kein Interesse haben, die Ungleichgewichtigkeit durch zusätzliche Vergütung ausgleichen bzw. Optionen auf Rechtseinräumung an Ergebnissen zu marktüblichen Bedingungen vereinbaren.
- (7) Bei der Bemessung des Nutzungsentgelts sollen die Rechtsinhaber Beiträge der Projektpartner berücksichtigen, die als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Erfindung zu werten sind. Solche Beiträge sollen bei der Bemessung von Lizenzgebühren angemessen berücksichtigt werden, etwa durch einen signifikanten Abzug im Vergleich zu Unbeteiligten, der in besonders begründetem Fall sogar bis zu einem weitgehenden Verzicht auf Lizenzgebühren gehen kann. Bei Gemeinschaftserfindungen gilt Entsprechendes.
- (8) Projektpartner ohne Beteiligung an der erfinderischen Leistung können für eine Nutzung außerhalb des Projektes Lizenzen erwerben. Projektbeteiligung als solche begründet keinen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung über das Projekt hinaus. Die Lizenzvergabe durch die Rechtsinhaber erfolgt zu marktüblichen, vor einer beabsichtigten Nutzung zu vereinbarenden Bedingungen.

## **§ 7 Vertraulichkeit**

- (1) Die Projektpartner erklären über die Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) hinaus folgende Informationen für vertraulich:
  - Informationen im Rahmen von Auftragsvergaben,
  - Informationen, die Auftragnehmer betreffend,
  - Belange aus den Zuwendungsbescheiden.
- (2) Die Projektpartner sind verpflichtet, über die Informationen im Sinne des Absatzes 1 Stillschweigen zu bewahren. Eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, sofern die Projektpartner sich gegenseitig von ihrer Schweigepflicht entbinden. Ferner gilt sie nicht für solche Unterlagen und Informationen, (a) die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung öffentlich oder allgemein bekannt sind oder in der Folge bekannt werden, ohne dass einer der Projektpartner gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen hat, (b) die nach dem Zeitpunkt der Offenlegung rechtmäßig durch Dritte erlangt wurden, die an den zur Kenntnis gegebenen Informationen Rechte halten, (c) die mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Projektpartner gegenüber Dritten offengelegt werden oder (d) die nach Aufforderung eines Gerichts oder einer Behörde dieser offenbart werden. In einem solchen Fall sind die anderen Projektpartner unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Projektpartner sind verpflichtet, ihnen anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen ihrer Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.
- (4) Die Projektpartner sind verpflichtet, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen.
- (5) Die Vertraulichkeitsverpflichtung tritt mit Unterzeichnung durch die Projektpartner in Kraft und endet 5 Jahre nach Beendigung der Kooperation.
- (6) Mit Beendigung der Kooperation haben die Projektpartner die ihnen überlassenen körperlichen Gegenstände wie z. B. Unterlagen in Papierform oder Daten auf Datenträgern, die Informationen im Sinne des Absatzes 1 enthalten, auf schriftliche Anforderung des überlassenden Projektpartners unverzüglich an dieses zurückzugeben bzw. zu übergeben. Die Regelung findet entsprechende Anwendung auf nicht verkörperte Daten, soweit diese ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.

## **§ 8 Schriftformklausel**

Die Projektpartner sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung in Schrift- oder in Textform abgeschlossen, geändert oder ergänzt werden kann.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Projektpartnern ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Projektpartner, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Projektpartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung und ihrer späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten. Beruht die Nichtigkeit

einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

### § 10 Schiedsklausel

- (1) Sämtliche Streitigkeiten jedweder Art zwischen den Projektpartnern aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit ihrer Durchführung, einschließlich solcher über die Gültigkeit dieser Vereinbarung und dieser Schiedsklausel, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der bei Zugang der Schiedsklage bei der DIS gültigen Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Einschluss der Bedingungen für beschleunigte Schiedsverfahren durch drei Schiedsrichter endgültig entschieden.
- (2) Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden.
- (3) Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter enthalten.
- (4) Schiedsgerichtsort und -stand ist Kiel, Deutschland.
- (5) Klarstellend halten die Projektpartner fest, dass für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die staatlichen Gerichte zuständig bleiben. Insoweit vereinbaren die Parteien den ausschließlichen Gerichtsstand Kiel.

#### NAH.SH GmbH

Kiel, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: Dr. Arne Beck

Funktion: Geschäftsführer

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: ppa. Petra Coordes

Funktion: Bereichsleiterin Verbundsteuerung

#### Kreis Rendsburg-Eckernförde

Rendsburg, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Funktion: Landrat

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: .....

Funktion: .....

Schleswig, den \_\_\_\_\_

#### Kreis Schleswig-Flensburg

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: Dr. Wolfgang Buschmann

Funktion: Landrat

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: .....

Funktion: .....

## 1. Ziele Modellprojekt SMILE24:

BMDV-Ziel	Kriterium	Messung	Status	Kurz	Mittel	Lang
Dekarbonisierung	Dekarbonisierte ÖPNV Fgz.	Prozent	1	10	60	100
Verlagerung	Reduzierung MIV-Fahrten	Prozent	-	3	10	20
Nutzung	Steigerung Anzahl Fahrgäste	Prozent	-	10	50	100
Attraktivität	Kundenzufriedenheit	Schulnoten	3,5	3	2	1

## 2. Karte Region SMILE24

